



Trennung und Scheidung

I. Regelungsgebiete:

1. Vermögen

- Verfügungsbefugnis über Bankkonten und sonstiges Vermögen klären
- Auflösung von Miteigentum und Schulden
- Aufteilung der Haushaltsgegenstände
- Nutzung eines Eigenheims
- gegebenenfalls Anträge auf Sozialleistungen stellen (z.B.: ALG II, Wohngeld)

2. Mietwohnung

- Vorsicht: Ein gemeinsam geschlossener Mietvertrag über Wohnraum kann nur gemeinsam gekündigt werden.
- Möglich ist eine Änderungskündigung der Ehegatten gegenüber dem Vermieter mit der Bitte, den Mietvertrag allein auf denjenigen, der in der Wohnung verbleibt, umzuschreiben.
- Bei einer Trennung innerhalb der gemeinsamen Wohnung ist auf eine räumliche Trennung zu achten und Versorgungsleistungen für den anderen Ehegatten, so das Einkaufen, Kochen, Waschen und Putzen, einzustellen (Trennung von Tisch und Bett).

3. Steuerrecht

Die steuerliche Zusammenveranlagung kann bis zum Ende des Kalenderjahres der Trennung durchgeführt werden. Es besteht sogar die Pflicht, dem zuzustimmen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

4. Unterhalt

- Trennungsunterhalt (ab Rechtshängigkeit d. Scheidung auch Altersvorsorgeunterhalt)
- Kindesunterhalt (notfalls Anspruch nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)
- Kindergeldberechtigter ist der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt

5. Versorgungsausgleich (Rentenausgleich)

Bis zum letzten Tag des Monats vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags wird gegenseitig an den Rentenanwartschaften partizipiert.

6. Zugewinnausgleich

Vom Endvermögen (Stichtag: Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags) wird das Anfangsvermögen (Stichtag: Eheschließung) eines jeden Ehegatten abgezogen und so der Zugewinn ermittelt.



7. gemeinschaftliche Kinder

Oberstes Gebot der Eheleute sollte es sein, die Bedürfnisse der Kinder im Blick zu behalten!!!

a). Vaterschaft

Vorsicht: gesetzlicher Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist.

b). Sorgerecht

-Grundsatz: gemeinsames Sorgerecht der Eheleute für gemeinschaftliche Kinder, eine Trennung ändert hieran nichts

-Gegenseitiges Einvernehmen ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten erforderlich, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind Angelegenheiten, deren Entscheidung nur schwer oder gar nicht abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

- Wahl des Betreuungsmodells
- Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts
- Kindergartenwahl
- Schulwahl sowie Entscheidung über Versetzung oder Rückstellung
- Fragen der Ausbildung
- Religion
- Operationen
- Gefahren-Extrem-Sportarten

-Der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens

- Freizeitgestaltung
 - Wahl der Sportart (keine Gefahren-Extremsportarten)
 - Musikinstrumentenwahl
 - Fernsehkonsument
 - Treffen mit Freunden
- Schulalltag
 - Abholberechtigung Dritter
 - Schulweg
 - Teilnahme an Ausflügen und Klassenfahrten
- gewöhnliche medizinische Versorgung inklusive Vorsorgeuntersuchungen und übliche Schutzimpfungen

-Der umgangsberechtigte Elternteil hat während des Umgangs die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung

- wo
- was
- mit wem



Bei berechtigtem Interesse hat jeder Elternteil dem anderen Elternteil gegenüber einen Auskunftsanspruch über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, § 1686 BGB.

Zudem hat der (mit)sorgeberechtigte Elternteil gegenüber der Kita bzw. Schule ein Auskunftsanspruch hinsichtlich der Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, § 1687 BGB.

c). Umgangsrecht

Das Gesetz kennt keine starren Regelungen hinsichtlich des Umgangsrechts. Hier sollten die Eheleute eine Umgangsgestaltung vereinbaren, die den individuellen Lebensverhältnissen und den Wünschen der beteiligten Kinder und Eltern entspricht.

II. Scheidungsvoraussetzungen:

1. Antrag

Eine Ehe kann nur durch eine richterliche Entscheidung auf Grund der Einreichung eines Antrags durch einen bevollmächtigten Anwalt eines (oder beider) Ehegatten bei Gericht geschieden werden.

2. Scheitern der Ehe

a). Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres

Nur in Ausnahmefällen kann die Ehe ohne Einhaltung des Trennungsjahres geschieden werden. Dies ist der Fall, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

b). Einvernehmliche Scheidung nach mindestens einem Jahr der Trennung

Wenn beide Partner die Ehe nicht mehr fortsetzen wollen, sogenannte einvernehmliche Scheidung, kann nach Ablauf des Trennungsjahres die Scheidung ausgesprochen werden (unwiderlegbare Vermutung für das Scheitern der Ehe).

Dabei hat das gesetzlich vorgesehene Trennungsjahr Schutzcharakter:

- Schutz vor einer übereilten Entscheidung
- soll die Möglichkeit einer etwaigen Versöhnung bieten

Während des Trennungsjahres besteht daher keine Obliegenheit oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten. Zudem wird bei Verbleib in der eigenen Immobilie der Wohnwert bei der Unterhaltsberechnung nicht voll angerechnet (ersparte Miete statt Marktmiete) und ein Versöhnungsversuch (Zusammenleben über kürzere Zeit) hat keinen Einfluss auf die Trennungszeit.

c). Streitige Scheidung nach mindestens einem Jahr der Trennung

Nach einem Jahr der Trennung kann die Ehe nur geschieden werden, wenn diese gescheitert ist. Dies ist der Fall, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht mehr erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

d). Scheidung nach dreijähriger Trennung

Sollte dagegen die Trennung nicht einvernehmlich sein und sich der Partner gegen eine Scheidung erfolgreich wehren, wird die Zerrüttung vom Gericht erst nach Ablauf von drei Jahren angenommen (unwiderlegbare Vermutung für das Scheitern der Ehe).



III. Kostenminimierung:

- einvernehmliche Regelung (Scheidungsfolgenvereinbarung)
- nur die Antragstellende Partei lässt sich anwaltlich vertreten

IV. Verfahrensablauf

- Antragstellung (Zahlung des Gerichtskostenvorschusses)
- gerichtliche Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehegatten
- Klärung der Rentenkonten (Fragen des Versorgungsausgleichs)
- Scheidungsstermin
- Rechtskraft der Scheidung

IV. Rechtsfolgen der Scheidung:

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Während der Ehe sind Ehegatte und Kinder grundsätzlich beim anderen Ehegatten beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert, der im Wesentlichen das Familieneinkommen erwirtschaftet. Dies gilt jedoch nur bis zur Scheidung.

Mit der rechtskräftigen Scheidung erlischt die Mitversicherung nicht. Vielmehr setzt sich die Versicherung nahtlos als freiwillige Mitgliedschaft fort. Die Beiträge richten sich, ab diesem Zeitpunkt ausschließlich nach dem Einkommen bzw. den Unterhaltszahlungen des früher Mitversicherten.

Wird ein Wechsel der Krankenversicherung gewünscht, besteht innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit, den Austritt aus der Krankenversicherung zu erklären. Die Frist beginnt mit dem Hinweis der Krankenkasse auf das Austrittsrecht. Der Austritt wird erst wirksam, wenn das Mitglied eine anderweitige Krankenversicherung nachweist.

2. Unterhaltsanspruch auf Krankenvorsorge

Bereits während der Trennungszeit kann eine gerichtliche Entscheidung oder Vereinbarung über den Trennungsunterhalt getroffen werden. Nach rechtskräftiger Scheidung kann zusätzlich ein Anspruch auf Beiträge zu einer angemessenen Krankenvorsorge gem. § 1578 Abs. 2 BGB bestehen. Ein solcher Anspruch muss rechtzeitig nach der Scheidung geltend gemacht werden. Der Krankenvorsorgeunterhalt muss in eine Krankenversicherung eingezahlt werden.

4. Private Krankenversicherung

Bei privater Krankenversicherung ist nach den üblichen Verträgen der geschiedene Ehepartner weiterhin versichert. Die Beiträge richten sich dann nach Alter, Geschlecht, sowie weiteren Risiken.

5. Pflegeversicherung

Hier gelten dieselben Regelungen wie bei der Krankenversicherung.

6. Namensrecht

Nach rechtskräftiger Scheidung besteht die Möglichkeit, den Ehenamen wieder aufzugeben und einen früheren Namen zu führen. Ein entsprechender Antrag ist beim Standesamt unter Vorlage des rechtskräftigen Scheidungsbeschlusses zu stellen. Zu beachten ist aber, dass eheliche Kinder den Familiennamen behalten.